



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt  
Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 26  
Mobil 01 57 80 49 74 23  
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10  
voigt@ggua.de

Münster, 26. November 2020

## Änderungen im Freizügigkeitsgesetz zum 24. November 2020

Liebe Kolleg\*innen,

am 24. November 2020 ist eine umfassende Änderung des  
Freizügigkeitsgesetzes in Kraft getreten:

- Die [Änderungen im Bundesgesetzblatt](#)
- Das [FreizügG in der aktuell geltenden Fassung](#)
- Der [Vorgang zum Gesetzgebungsverfahren im Bundestag](#) (inkl. Gesetzesbegründung und Änderungsbeschlüssen).

Darin sind vor allem die folgenden Punkte wichtig:

- **Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen**, die sich *bis spätestens zum 31. Dezember 2020* in Deutschland freizügigkeitsberechtigt aufhalten, behalten dieses Recht entsprechend dem Austrittsabkommen auch ab dem 1. Januar 2021. Sie müssen ihren Aufenthalt bis spätestens 30. Juni 2021 bei der Ausländerbehörde anzeigen und erhalten dann ein deklaratorisch wirkendes „**Aufenthaltsdokument-GB**“. Für diese „Alt-Brit\*innen“ gilt auch weiterhin ein Gleichbehandlungsgebot, d. h. ein Anspruch auf SGB II- und XII-Leistungen wie für Unionsbürger\*innen,

Hafenstraße 3–5  
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0  
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10  
info@ggua.de  
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen  
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)  
Registergericht:  
Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:  
Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel,  
Dominik Hüging (Schatzmeister),  
Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:  
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:  
IBAN DE85 4016 0050 0304 2222 00  
BIC GENODEM1M5C

wenn sie über ein materielles Aufenthaltsrecht nicht nur zum Zweck der Arbeitsuche verfügen. Da Großbritannien Unterzeichnerstaat des Europäischen Fürsorgeabkommens ist, kann für Brit\*innen, die als Arbeitsuchende keinen SGB-II-Anspruch haben, darüber hinaus ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und andere Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII bestehen. Für britische Staatsangehörige, die erstmals *ab dem 1. Januar 2021* nach Deutschland ziehen möchten und die auch nicht als Familienangehörige zu bereits hier lebenden freizügigkeitsberechtigten Personen nachziehen („Neu-Brit\*innen“), gelten hingegen die allgemeinen Regelungen des AufenthG (→ § 16 FreizügG i. V. m. Art. 13ff des [Austrittsabkommens](#)).

- Es wird ein **neues Aufenthaltsrecht** eingeführt für drittstaatsangehörige „**nahestehende Personen**“ von Unionsbürger\*innen (→ § 3a FreizügG). Dabei handelt es sich um folgende Gruppen, für die der EuGH und die EU-Kommission entgegen der deutschen Rechtslage schon vor vielen Jahren eine Erleichterung von Einreise und Aufenthalt eingefordert hatten:
  - **Verwandte in der Seitenlinie** (Geschwister, Tanten, Nichten, Cousins usw.) der Unionsbürger\*in oder der Ehegatt\*in. Voraussetzung ist, dass
    - die Unionsbürger\*in diesen seit mindestens **zwei Jahren Unterhalt** gewährt hat oder
    - mindestens **zwei Jahre lang eine häusliche Gemeinschaft** im Ausland bestanden hat oder
    - „schwerwiegende gesundheitliche Gründe (...) die **persönliche Pflege** von ihr durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen“.
  - minderjährige **Pflegekinder** oder Kinder, für die die Unionsbürger\*in die **Vormundschaft** hat (auch, wenn diese nach dem Recht des Herkunftslandes eingerichtet worden ist).
  - **nicht eingetragene „Lebensgefährten\*innen“**, wenn eine „*glaubhaft dargelegte, auf Dauer angelegte Gemeinschaft*“ mit der Unionsbürger\*in besteht (also eheähnliche Partner\*innen).

Die Verleihung dieses Aufenthaltsrechts ist dabei eine **Ermessensentscheidung**, bei der die Ausländerbehörde „*nach einer eingehenden Untersuchung der persönlichen Umstände maßgeblich zu berücksichtigen (hat), ob der Aufenthalt der nahestehenden Person unter Berücksichtigung ihrer Beziehung zum Unionsbürger sowie von anderen Gesichtspunkten, wie dem Grad der finanziellen oder physischen Abhängigkeit oder dem Grad der Verwandtschaft zwischen ihr und dem*

*Unionsbürger, im Hinblick auf einen in Absatz 1 genannten Anlass des Aufenthalts erforderlich ist.“ (§ 3a Abs. 2 FreizügG)*

Voraussetzung für diese Aufenthaltsrechte ist die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG (→ § 11 Abs. 5 FreizügG). Daher muss insbesondere **in der Regel der Lebensunterhalt gesichert** sein. Die „nahestehenden Personen“ erhalten bei Verleihung des Aufenthaltsrechts eine „**Aufenthaltskarte nach § 3a FreizügG (nahestehende Personen von EU-Bürgern)**“. Damit besteht die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit (→ § 5 Abs. 7 FreizügG), und der Erwerb des Daueraufenthaltsrechts ist möglich (→ § 4a Abs. 1 S. 2 FreizügG). Die Hürden für die verlangte Nachweise der „nahestehenden Personen“ sind zum Teil sehr hoch: So wird in vielen Fällen ein durch die „zuständige Behörde des Ursprungs- oder Herkunftslands *ausgestelltes Dokument*“ (z. B. über die Unterhaltszahlung) verlangt, das nur sehr schwer beizubringen sein dürfte (→ § 5a Abs. 3 FreizügG). Außerdem ist in einigen Konstellationen kein eigenständiges Aufenthaltsrecht für die „nahestehenden Personen“ vorgesehen – etwa, wenn die Pflegekinder volljährig werden oder die nicht-eingetragene Lebenspartnerschaft zerbricht (→ § 3a Abs.3 FreizügG).

- Es gibt die Klarstellung, dass im Falle des **Familiennachzugs zu deutschen Staatsangehörigen** die (oftmals großzügigeren) Regelungen des FreizügG statt des AufenthG angewandt werden müssen, wenn diese „*von ihrem Recht auf Freizügigkeit (...) nachhaltig Gebrauch gemacht haben*“ (so genannte „Rückkehrerfälle“) → § 1 Abs. 1 Nr. 6; § 12a FreizügG).
- Die **Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen** wird nun auch im FreizügG vorgesehen: So ist auf Antrag eine Fiktionsbescheinigung auszustellen, bis die Aufenthaltskarte für Familienangehörige oder das Aufenthaltsdokument-GB als Plastikkarte hergestellt ist. Auch bei Anträgen auf Aufenthaltskarten für „nahestehende Personen“ sind die Regelungen zur **Fiktionswirkung** des § 81 AufenthG anwendbar (→ § 11 Abs. 4 FreizügG).
- Anders als der Regierungsentwurf vorsah, hat die Gesetzgeberin die vom Bundessozialgericht entwickelte **Pflicht zur „fiktiven Prüfung“ eines Aufenthaltsrechts nach dem AufenthG** durch die Sozialbehörden im Hinblick auf einen Sozialleistungsanspruch nicht gestrichen (→ § 11 Abs. 14 S. 1 AufenthG). Hierzu gibt es hier eine Arbeitshilfe:  
[https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Leistungsansprueche\\_unverheiratete\\_Eltern.pdf](https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Leistungsansprueche_unverheiratete_Eltern.pdf)

- Für **Studierende und Auszubildende**, die vor dem 31. Dezember 2020 eine Ausbildung in Großbritannien aufgenommen haben, besteht **weiterhin ein Anspruch auf BAföG**. (→ § 66b BAföG)